

Fallweise Beschäftigung in der DLE Gebäude, Technik und Beschaffung

Infoblatt

Was ist eine fallweise Beschäftigung?

Fallweise beschäftigt sind Personen, die **tageweise** in **unregelmäßiger Folge** beim **selben Dienstgeber** beschäftigt sind.

- Eine fallweise Beschäftigung legt daher in der Regel einen Kalendertag als höchstmögliche Anstellungsdauer fest. Ein weiterer anschließender Beschäftigungstag wäre nur möglich, wenn während des ersten Arbeitstages festgestellt wird, dass damit nicht das Auslangen gefunden werden kann und somit ein weiterer Anstellungstag erforderlich ist. Mit zwei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen wird die Höchstgrenze einer unmittelbar aufeinanderfolgenden fallweisen Beschäftigung erreicht.
- Sollte eine Person öfter (auch innerhalb eines Monats) als fallweise Beschäftigte/r eingesetzt werden, so hat die zwischen den Einsatzzeiten liegende Unterbrechung deutlich länger zu sein als die Dauer der letzten fallweisen Beschäftigung, wobei das Wochenende (Samstag, Sonntag) sowie Feiertage nicht zu zählen sind.
- Hinsichtlich der Sozialversicherung gibt es nur mehr die monatliche GF-Grenze, welche für 2020 € 460,66 beträgt. Liegt man mit dem täglichen Entgelt über dieser Grenze erfolgt eine Vollversicherung, darunter wird der Mitarbeiter als geringfügig Beschäftigter versichert
- Bei einer fallweisen Beschäftigung ist jeder Tag einzeln zu betrachten. Eine „Zusammenrechnung“ hat nicht zu erfolgen.
- An der Montanuniversität sind fallweise Beschäftigungen daher generell nur mehr in einem geringfügigen Versicherungsverhältnis möglich. Die Anmeldung erfolgt bei der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter (BVA). Der Dienstnehmer unterliegt der Versicherungspflicht in der Unfallversicherung nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz.
- Liegen in einem Monat mehrere geringfügige Beschäftigungen – sei es bei einem oder bei verschiedenen Arbeitgebern - vor, wird am Jahresende automatisch eine Aufsummierung der Teilbeträge durchgeführt. Bei Überschreiten der GF-Grenze erfolgt eine nachträgliche Einbeziehung des Dienstnehmers in die Vollversicherung und dieser erhält vom Krankenversicherungsträger eine Vorschreibung.

➔ **Stundenlohn (brutto): Euro 10,11**

- ➔ Es kommt der Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten zur Anwendung.
- ➔ max. insgesamt 6 Arbeitstage pro Kalendermonat sind zulässig.
- ➔ die tägliche Normal- bzw. Höchstarbeitszeit beträgt 8 bzw. 10 Stunden.
- ➔ Bei Tagesarbeitszeiten von mehr als 6 Stunden besteht ein Anspruch auf eine mindestens 30 minütige unbezahlte Pause. Diese muss spätestens bis zum Ende der 6ten Arbeitsstunde konsumiert werden.
- ➔ Die Stundenaufzeichnungen sind ehestmöglich einzureichen, spätestens aber am letzten Tag des jeweiligen Beschäftigungsmonats (fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, ist die Stundenaufzeichnung am nächsten, darauf folgenden Werktag abzugeben).
- ➔ Einberufungen zum Präsenz- oder Zivildienst, Truppenübungen sowie Karenzurlaube etc. sind rechtzeitig vor Antritt an personalabteilung@unileoben.ac.at zu melden.
- ➔ Forschungsstipendiaten dürfen keine weitere Beschäftigung während des Bezugszeitraumes des Forschungsstipendiums ausüben.

- Aufgrund der Urlaubersatzleistung können bereits an der MUL beschäftigte Personen (stud. MA § 27, USI-Kursleiter etc.) nicht mehr zeitgleich als fallweise Beschäftigte tätig werden.
- Nebenbeschäftigung:
 - Üben Sie bereits eine weitere Beschäftigung (bei einem anderen Arbeitgeber) aus, muss seitens der MUL geprüft werden, ob bzw. in welchem Umfang eine fallweise Beschäftigung zusätzlich möglich ist (rechtliche Konstellation).
 - Dies gilt auch bei der beabsichtigten Aufnahme einer weiteren Beschäftigung.
 - Auch wenn die Beschäftigung unentgeltlich ist, muss uns dies (per Mail) gemeldet werden!
 - Ihre Meldung muss so zeitgerecht erfolgen, dass eine Prüfung von Seiten der MUL möglich ist.

Zu der weiteren Beschäftigung sind folgende Angaben erforderlich:

- Dienstgeber samt Anschrift
- Art des Beschäftigungsverhältnisses
- Wochenstundenanzahl
- Art der Tätigkeit

Die Übermittlung dieser Daten kann per Mail erfolgen.

- Bei Beendigung der weiteren Beschäftigung ersuchen wir Sie, dies der Personalabteilung per Mail mitzuteilen.
- Sämtliche personenbezogene Daten (Adresse, Bankverbindung, etc.) sind möglichst zeitnah per Mail bekanntzugeben.
- Für fallweise Beschäftigte kommt auch das Ausländerbeschäftigungsgesetz zur Anwendung, d.h. für **Staatsbürger ohne freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt** ist **zuerst** eine **Beschäftigungsbewilligung** einzuholen!